

RS OGH 1997/4/22 4Ob96/97i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

Norm

UWG §9 C1

Rechtssatz

Die der Phantasie der Klägerin entsprungene Bezeichnung "Ramtha" für eine "spirituelle Wesenheit" ist ein zentraler Begriff bei Erbringung ihrer Dienstleistung und solcherart geeignet, als Geschäftsabzeichen zu wirken und das jeweilige Unternehmen des Mediums und seine Leistungen von anderen zu unterscheiden, und hat somit Kennzeichnungskraft. Der Gebrauch des Begriffes "Ramtha" beziehungsweise "Ram-tha" auch durch die Beklagte im Zusammenhang mit gleichartigen medialen Dienstleistungen ist jedenfalls geeignet, einen Irrtum über die Zuordnung des Zeichens hervorzurufen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/97i
Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 96/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107633

Dokumentnummer

JJR_19970422_OGH0002_0040OB00096_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at